

RFID-Ladekarten Nutzungsvertrag

Vertrag über die Nutzung der von der Verbandsgemeinde Nastätten betriebenen Elektroladestation unter Verwendung einer RFID-Ladekarte (Radiofrequenz-Identifikations-Ladekarte).

Kunde

EMAID-Nummer

Vorname/Name/Firma

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Telefax

E-Mail

Art der Nutzung des/r Fahrzeuge/s (privat/gewerblich)

Rechnungsadresse (falls abweichend zur Kundenanschrift)

Vorname/Name/Firma

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort



Vertragsinhalt

Dieser Vertrag regelt die Nutzung von Ladestationen der Verbandsgemeinde Nastätten, durch Verwendung einer RFID-Karte. Der Kunde wird berechtigt, den an den Ladestationen gelieferten Strom unter Verwendung der RFID-Karte zu entnehmen. Die RFID-Karte ist zur Authentifizierung an den Ladestationen sowie zur Erfassung der abrechnungsrelevanten Daten erforderlich. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit der innogy eMobility Solutions GmbH werden die abrechnungsrelevanten Daten vom eOperate Portal (Backend) erfasst und der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten zur Verfügung gestellt. Eine Abrechnung erfolgt jeweils zum Quartalsende.

Antragstellung

Hiermit beantrage ich/beantragen wir die Lieferung einer RFID-Ladekarte. Grundlage einer Inanspruchnahme der RFID-Ladekarte sind die anliegenden Vertragsbedingungen. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen Daten werden nur zu den gesetzlich erlaubten Zwecken im Rahmen der Vertragsabwicklung, der damit verbundenen Beratung und Betreuung unserer Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung (z. B. Informationsschriften, Umfragen) erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Vertragspartner sind mit der Weitergabe der Daten an Dritte einverstanden, soweit dies für die Abwicklung der mit diesem Vertrag zusammenhängenden Geschäfte erforderlich ist.

Ich/Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Der Antrag wird angenommen.
Der Kunde hat eine/mehrere RFID-Ladekarte/n mit folgender Kartenummer erhalten:

RFID-Ladekarten-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift Verbandsgemeindeverwaltung

Ladestation

Die Ladestation darf ausschließlich zum Aufladen von E-Fahrzeugen genutzt werden. E-Fahrzeug im Sinne dieses Vertrags sind dem Personenkraftverkehr dienende Elektrofahrzeuge. Die Nutzung einer Ladestation ist nur möglich, sofern sie betriebsbereit ist. Zeitweilige Störungen der Ladestationen bzw. der RFID-Karte können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Kunde hat die Ladestation entsprechend den daran angebrachten Angaben zu den technischen Bedingungen der Ladestation und unter Verwendung der zulässigen Stecker mit der erforderlichen Sorgfalt zu benutzen.

Vertragslaufzeit

Der Vertrag läuft ab dem Datum des Lieferbeginns ein volles Kalenderjahr (Grundlaufzeit). Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt wird. Über die Einführung von Nachfolgeprodukten wird der Kunde rechtzeitig informiert.

Messung und Rechnungslegung

Die Ladestation ist mit einer Messvorrichtung ausgestattet. Alle Ladevorgänge werden pro Karteninhaber registriert. Die Abrechnung der beim Laden erfassten Strommengen findet grundsätzlich nach Quartalsende statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Preis enthalten.

RFID-Karte

Nach Vertragsschluss erstellt die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten eine oder mehrere RFID-Karte/n, die zur Authentifizierung des Kunden an der Ladestation erforderlich ist. Bei Aushändigung ist eine Einmalgebühr in Höhe von 20,00 € (brutto) zu hinterlegen/zahlen. Ein Verlust der RFID-Karte ist der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten unverzüglich mitzuteilen. Wird der Verlust nicht unverzüglich mitgeteilt, ist der Kunde verpflichtet, die mit seiner Karte bis zur Verlustmeldung entnommenen Strommengen gemäß diesem Vertrag zu bezahlen.

Zahlung

Die Zahlung ist nur per Lastschriftmandat möglich.

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir die Verbandsgemeindekasse Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten, die von mir/von uns zu entrichtenden Zahlungen, resultierend aus dem mit der Verbandsgemeinde Nastätten abgeschlossenen RFID-Ladekarten Nutzungsvertrag, frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstag zu Lasten von meinem unserem nachfolgend genannten Konto durch Lastschrift einzuziehen:

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Name Kontoinhaber

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen nach Vertragsabschluss - ohne Angabe von Gründen - diesen Vertrag zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten, per Fax 06772/802-26 oder per E-Mail post@vg-nastaetten.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Vertragsbedingungen zum RFID-Ladekarten Nutzungsvertrag

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung von Ladeinfrastruktur der Verbandsgemeinde Nastätten unter Einsatz einer RFID-Karte.

Die Verbandsgemeinde Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten (im folgenden „VG“) errichtet und betreibt Stromladesäulen im öffentlichen Raum zur elektrischen Ladung der Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen. Die Stromladesäulen sind für eine Selbstbedienung vorgesehen. Die Bedienung der Stromladesäulen erfolgt mittels einer RFIS-Ladekarte. Zur Überlassung und Nutzung der RFID-Ladekarte wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Mit diesem RFID-Ladekarten Nutzungsvertrag wird die Versorgung eines beziehungsweise mehrerer Elektrofahrzeuge des Kunden mit Strom zur Ladung von Akkumulatoren geregelt.

1.2 Die VG verpflichtet sich zur Lieferung des Stromes im Rahmen der technischen Möglichkeiten.

1.3 Vor Übergabe der RFID-Ladekarte erfolgt eine Einweisung in die Bedienung der Strom-Ladesäule. Die Karte berechtigt zum bargeldlosen Bezug von Strom an den Strom-Ladesäulen der VG.

1.4 Die Strom-Ladesäulen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden. An den Strom-Ladesäulen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge mit Strom geladen werden.

1.5 Der Kunde hat die RFID-Ladekarte vor Diebstahl und sonstigen Verlust zu schützen. Die RFID-Ladekarte ist mit äußerster Sorgfalt zu verwahren und zu verwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass diese nicht in die Hände Unbefugter gelangen kann. Wird der Verlust einer RFID-Ladekarte festgestellt, so hat der Kunde unverzüglich unter der Telefax-Nummer 06772/802-26 oder per E-Mail an post@vg-nastaetten.de eine Mitteilung vorzunehmen, um die Sperrung der Karte sicherzustellen. Sofern eine Mitteilung per Fax oder E-Mail nicht möglich ist, hat die Mitteilung schriftlich an Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten zu erfolgen.

1.6 Bis zum Eingang einer solchen Meldung bei der VG haftet der Kunde für mögliche missbräuchliche Nutzungen der abhanden gekommenen RFID-Ladekarte. Eine Haftung tritt nicht ein, sofern die Karte sorgfältig verwahrt wurde und eine frühere Meldung ohne Verschulden des Kunden nicht möglich war.

1.7 Bei Verlust oder Beschädigung einer RFID-Ladekarte kann eine Ersatzkarte bei der VG bestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr von € 10,- (brutto) berechnet.

1.8 Nicht mehr benötigte RFID-Ladekarten sind unverzüglich an die VG zurückzusenden. Die Haftung für etwaigen Missbrauch geht erst mit Eingang der zurückgesandten RFID-Ladekarte vom Kunden auf die VG über.

1.9 Sofern durch die VG eine Austauschaktion veranlasst wird, sind die betroffenen RFID-Ladekarten so zu vernichten, dass ihre missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.

1.10 Die VG haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Darüber hinaus ist eine Haftung ausgeschlossen, es sei denn es wurde eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. In diesem Fall haftet die VG nur für die vertragstypisch objektiv vorhersehbaren Schäden. Die Haftung für Personen- und Gesundheitsschäden ist unbegrenzt.

1.11 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen RFID-Ladekarte durch Dritte an der Strom-Ladesäule verursacht werden.

1.12. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

2. Preise

2.1 Für das Laden an den Ladesäulen erhebt die VG einen Arbeitspreis je geladener Kilowattstunde. Als Ladevorgang gilt die gesamte Anschlusszeit an der jeweiligen Ladestation. Der Arbeitspreis beträgt 25 ct/kWh (brutto). Eine Grundgebühr fällt nicht an.

2.2 Sofern die Preisgestaltung geändert wird und für das Laden ein zusätzliches Entgelt erhoben wird, wird der Kunde hierüber rechtzeitig schriftlich informiert.

3. Schäden und Störungen an den Strom-Ladesäulen

3.1 Schäden und Störungen an den Strom-Ladesäulen hat der Kunde unverzüglich unter der auf der Ladesäule angebrachten Störmelderufnummer zu melden.

4. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

4.1 Nach Ablauf des jeweiligen Quartals erfolgt eine Abrechnung der gelieferten Strommengen durch die VG und eine Rechnungsstellung an den Kunden.

4.2 Werden Forderungen im Abbuchungsverfahren eingezogen, hat der Kunde sicherzustellen, dass das zur Belastung vorgesehene Konto ausreichend gedeckt ist. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der VG.

4.3 Die erstellten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Der Kunde kann gegen Forderungen der VG nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, sofern die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

4.4 Sofern eine nicht von der VG zu vertretende Rücklastschrift erfolgt, trägt der Kunde die entstehenden Kosten.

5. Laufzeit und Rückforderung der RFID-Ladekarte

5.1 Der RFID-Ladekarten Nutzungsvertrag läuft ab dem Datum des Lieferbeginns ein volles Kalenderjahr (Grundlaufzeit). Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Laufzeitende gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

5.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden ist die VG berechtigt, die Rückgabe der RFID-Ladekarte zu verlangen. In dieser Situation ist die VG berechtigt, insbesondere bei Kündigung dieser Vereinbarung oder bei anderen Verstößen des Kunden oder seiner Beauftragten gegen diese Vereinbarung sämtliche RFID-Ladekarten des betreffenden Kunden zu sperren. Mit der Sperrung der RFID-Ladekarte entfällt die Lieferverpflichtung der VG aus dieser Vereinbarung.

5.3 Bei einer Rückforderung von RFID-Ladekarten aufgrund von Verstößen der vorbezeichneten Art und bei einem dem Kunden schriftlich mitgeteilten Ausschluss von der Neulieferung werden sämtliche Forderungen der VG zuzüglich aller anfallenden Kosten sofort fällig.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vereinbarten Bestimmungen rechtsunwirksam sein beziehungsweise werden oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung wird von den Vertragspartnern durch eine andere Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlich gewollten Ziel am nächsten kommt. Das gleiche gilt für Regelungslücken.

6.2 Die vorgenannten Preise verstehen sich incl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer, zurzeit 19 %.

6.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nastätten.

Datenschutzhinweise zum RFID-Ladekarten Nutzungsvertrag der Verbandsgemeinde Nastätten

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Hinweise dienen Ihrer Information über die Erfassung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des RFID-Ladekarten Nutzungsvertrages gemäß den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
Bahnhofstraße 1
56355 Nastätten
Telefon: 06772/802-0
E-Mail: post@vg-nastaetten.de
Internet: www.vg-nastaetten.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Bahnhofstraße 1
56355 Nastätten
Telefon: 06772/802-17
E-Mail: datenschutz@vg-nastaetten.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die von Ihnen im Rahmen des RFID-Ladekarten Nutzungsvertrages angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Verbandsgemeinde Nastätten im Rahmen der Abrechnung der Ladevorgänge erhoben und verarbeitet.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO verarbeitet.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden innerhalb der Verbandsgemeinde Nastätten nur an die Stellen weitergegeben, die bei der Bearbeitung der oben genannten Aufgaben zwingend zu befassen sind.

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit der innogy eMobility Solutions GmbH werden die abrechnungsrelevanten Daten vom eOperate Portal (Backend) erfasst, soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO für die Abwicklung der Ladevorgänge erforderlich ist.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist nicht geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland zu übermitteln.

6. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflicht notwendig ist. Kassenbelege werden nach den kassenrechtlichen Bestimmungen 10 Jahre vorgehalten.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Berichtigung, soweit sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO zutrifft. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO enthält Ausnahmen vom Recht auf Löschung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zu Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegt.
- e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DS-GVO) dient.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, erreichbar unter: Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Tel.-Nr. (0 61 31) 2 08-24 49, Fax: (0 61 31) 2 08-24 97, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.